

Antragsteller einverstanden, zu beantragen, daß das Mandat von 1827 durch die Publication der Grundrechte ausdrücklich für aufgehoben zu achten sei. Umfassender ist der Antrag des Abg. Köchly; indessen fällt er, insoweit er annehmbare Vorschläge macht, im Wesentlichen mit den Ausschufsanträgen zusammen. Für den Fall Vorsehung zu treffen, wenn beide Eltern gestorben sind — denn wenn bloß eins gestorben und vorher keine Vereinigung unter ihnen getroffen worden ist, hat auch nach den vom Ausschuf gemachten Vorschlägen der überlebende Ehegatte die Bestimmung über die Erziehung der Kinder — ist nicht nöthig, denn entweder ist bei Lebzeiten desselben über die religiöse Erziehung der Kinder Bestimmung getroffen worden, und dann ist dieser Bestimmung nachzugehen, oder es ist dies nicht der Fall, dann werden sie eben in der Confession des Vaters erzogen, was die ehelichen betrifft, und wenn es uneheliche sind, in der Confession der Mutter. Inwieweit das Recht, über die religiöse Erziehung von Kindern, deren Eltern gestorben sind, Bestimmung zu treffen, den Vormündern überlassen werden soll, das bedarf meines Erachtens der sorgfältigsten Erwägung, und wir haben dies absichtlich der Discussion über das Gesetz selbst überlassen wollen. Ich wende mich nun endlich zu den Gründen, aus denen der Herr Regierungscommissar glaubte, daß das Mandat vom 20. Februar 1827 auch jetzt nach Publication der Grundrechte noch nicht für aufgehoben zu achten sei. Ich kann diese Meinung nicht theilen. Wenn Jeder vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit hat, so hat er damit natürlich auch das Recht, seine Confession zu wählen und zu ändern, wie er will, er braucht sich folglich auch nicht an Bedingungen zu binden, welche ihm der Staat vorschreiben will. Insofern also das Mandat von 1827 eben bloß Bestimmungen über den Uebertritt von einer Confession zur andern enthält, ist es jedenfalls für aufgehoben zu achten und durch die Publication der Grundrechte von selbst außer Wirksamkeit gesetzt. Wie kann man jetzt noch verlangen, daß sich Jemand von dem Geistlichen seiner bisherigen Confession belehren, von dem Uebertritt sich abmahnen, sich eine Bedenkzeit von vier Wochen stellen lassen, zuletzt auch noch einen Entlassschein von dem Geistlichen seiner bisherigen Confession beibringen soll? Und wie kann man es einem Geistlichen einer andern Confession verwehren wollen, daß er einen zu seiner Confession Uebertretenden aufnehme, wenn er den im Mandat vorgeschriebenen Entlassschein von dem Geistlichen seiner bisherigen Confession nicht beibringt? Ich glaube, diese Ansichten bedürfen keiner weiteren Widerlegung, und außer dem Helbig'schen Antrage wird gewiß nichts weiter nothwendig sein, um jenes Gesetz vollständig außer Wirksamkeit zu setzen und jedem Zweifel hierüber vorzubeugen. Auf die andern heute und vor einigen Tagen von dem gegenwärtigen Herrn Regierungscommissar geäußerten Ansichten über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche will ich nicht näher eingehen; sie scheinen mir etwas zu weit im Mittelalter

zu wurzeln und am allerwenigsten nach der Publication der Grundrechte noch bestehen zu können. Der Ausschuf ist durchaus von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Staat sich eben gar nicht einzumischen hat, wenn es nicht schlechterdings nothwendig ist, um einen der Betheiligten, welcher von dem andern verletzt wird, auf dessen Anrufen seinen Schutz zu gewähren, wozu er verpflichtet ist.

Präsident Hensel: Wir gehen nunmehr zur Abstimmung über. Der Ausschuf schlägt der Kammer vor: „den auf die ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Mandats vom 20. Februar 1827 gerichteten Antrag des Petenten ad a. durch die Publication der Grundrechte für erledigt zu achten.“ Tritt die Kammer dem Gutachten des Ausschusses bei? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident Hensel: Der Abg. Helbig hat hierzu beantragt: „die Regierung aufzufordern, dieses im Gesetz- und Verordnungsblatt auszusprechen.“ Tritt auch diesem Zusatz die Kammer bei? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Präsident Hensel: Ad b. hat der Abg. Wagner beantragt: „Alle über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind durch Publication der Grundrechte für erledigt zu achten.“ Der Antrag scheint mir selbstständig zu bestehen, und die Deputationsanträge sowohl, als das Köchly'sche Amendement hierzu sind damit zu vereinigen. Hat der Berichterstatter dieselbe Ansicht?

(Wird bejaht.)

Präsident Hensel: Also würde ich sogleich den Wagner'schen Antrag zur Abstimmung bringen können, wenn die Kammer auch diese Ansicht hat.

(Es wird kein Widerspruch erhoben.)

Präsident Hensel: Es ist beantragt worden: „Alle über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind durch Publication der Grundrechte für erledigt zu achten.“ Erklärt sich die Kammer für diesen Antrag? — Gegen 6 Stimmen Ja.

Präsident Hensel: Nun hat der Abg. Köchly vorgeschlagen, statt der vier Deputationsanträge drei andere Anträge zu stellen. Mir scheint es, als ob der erste und zweite Antrag der Deputation in dem ersten Amendement des Abg. Köchly aufgehen soll. Dieses Amendement lautet: „Die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder steht lediglich den Eltern oder deren Stellvertretern zu.“ Dies soll jedenfalls an die Stelle der Sätze unter 1 und 2 treten?

(Wird vom Abg. Köchly bejaht.)